



Amtsblatt

Nr. 11
Augsburg, den 8. Juli 2025

69. Jahrgang
Seite 149

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

| | |
|---|-----|
| Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der Bezirke im Regierungsbezirk Schwaben Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 24. Juni 2025 Gz.: RvS-SG21-2206-1/66 | 149 |
|---|-----|

Bekanntmachungen anderer Behörden

| | |
|--|-----|
| Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 | 152 |
| Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2024 | 153 |
| Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 Vom 3. April 2025 | 155 |

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Digitale Darstellung der Bezirke im Regierungsbezirk Schwaben**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 24. Juni 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206-1/66

Die Regierung von Schwaben erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchw) folgende

Allgemeinverfügung

- I. Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung von Schwaben für den Regierungsbezirk Schwaben unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Lage und Grenzen der bisher verbal beschriebenen Bezirke werden für den Regierungsbezirk Schwaben ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ festgelegten Bezirke und Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung BayernAtlas, einen Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Dieser löst die bisherige Festsetzung der Bezirksgrenzen ab.

- II. Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ im Internet ist über die Verlinkung - [BayernAtlas](#) - möglich.
- III. Die Regierung von Schwaben ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ festgelegten Bezirksgrenzen durchzuführen. Insoweit stehen die festgelegten Bezirke und Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22.07.2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben – insbesondere Feuerstätten-schau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen – für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und andererseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung von Schwaben beteiligt.

II.

Die Regierung von Schwaben ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes BayernAtlas über das Internet werden unter Punkt I und II geregelt.

Die Festlegung der digitalen Bezirksgrenzen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (Punkt III) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten Bezirke und Bezirksgrenzen im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“, die unter der Verlinkung - [BayernAtlas](#) - erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.

Auf Grund der großen Zahl der betroffenen Bezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Schwaben insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Auf-

gabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (Punkt IV). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der Bezirkseinteilung ab 1. August 2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (Punkt V). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHWG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 24. Juni 2025
Regierung von Schwaben

Erlei
Ltd. Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.06.2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Jahresabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben KU fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als Gewinnrücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 17. April 2025
BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 15.09.2025 bis 26.09.2025 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 4. Juni 2025
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 152

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2024

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.06.2025 über die Billigung des Konzernabschlusses 2024 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Konzernabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben.
Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Kon-

zernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 25. April 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2024 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 15.09.2025 bis 26.09.2025 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 4. Juni 2025
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Vom 3. April 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im

Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf | € 2.839.450,-- |
| in den Aufwendungen auf | € 3.747.400,-- |

und im Vermögensplan

| | |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen auf | € 2.135.000,-- |
| in den Ausgaben auf | € 2.135.000,-- |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 350.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 3. April 2025
Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu

1. Bgm. Werner Endres
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortswang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.